

Teil 3: Auswirkung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung auf die „neuralgischen“ Punkte des Urheberrechtsschutzes

Ist das geltende Urheberrecht mit dem nötigen Rüstzeug für seine Aufgabe als „Magna Charta“ der Informations- und Wissensgesellschaft gewappnet? Nach den Erörterungen in den Teilen 1 und 2 muss dies in Zweifel gezogen werden. Es bleibt daher zu prüfen, inwiefern angesichts der Entwicklung im tatsächlichen Bereich und der mangelnden Anpasstheit des Urheberrechts an die Anforderungen an ein multifunktionales Informationsschutzrecht¹⁴⁰³ dysfunktionale Auswirkungen befürchtet werden müssen und (in Teil 4), wie man dem begegnen könnte.

Kapitel 1: Vereinbarkeit von normativem Leitbild und realer Funktion des Urheberrechts

I) Naturrechtlich geprägter Begründungsansatz und unpersönliche, technisch-funktionale Schutzgegenstände

A) Die Entwicklung des urheberrechtlichen Schutzbereichs im Lichte des naturrechtlichen Begründungsansatzes

Im ersten Teil hat sich herausgestellt, dass die hinter dem Urheberrechtsgesetz stehende Begründung¹⁴⁰⁴ auf der Lehre vom Naturrecht am geistigen Eigentum und damit einem eher idealisierenden Verständnis von diesem Recht basiert¹⁴⁰⁵. Persönliche und geistige Beziehungen des Schöpfers zu seinem Werk sind damit schon ein selbstverständliches Element des Werkes, da das Objekt ein Bestandteil der Persönlichkeit selbst ist. Die Zuordnung des Rechts erfolgt so zwangsläufig ohne Ausnahme nach dem Schöpferprinzip, da ein Entzug von Teilen der eigenen Persönlichkeit nicht gerechtfertigt werden kann. Dem Urheber allein steht hiernach ein personenbezogenes Recht zu, das untrennbar eine materielle (Verwertungsrecht) und eine ideelle Komponente (Urheberpersönlichkeitsrecht) vereint (§ 11 UrhG).

1403 Vgl. *Hoeren*, NJW 1998, S. 2849 (2849); *Dreier*, CR 2000, S. 45 (49).

1404 Vgl. hierzu oben Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.A.; *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rdnr. 11; *Ulmer*, S. 105 und 109; *Hubmann*, ZUM 1988, S. 4 ff.

1405 Siehe grundlegend zum urheberrechtlichen Begründungsansatz in der deutschen Rechtsprechung BGHZ 17, S. 266 (278 ff.) – Grundig-Reporter.

Durch diese Anerkennung eines naturgegebenen, personenbezogenen Rechts wird die Gewähr eines weit reichenden Urheberrechts mit den vorgenannten Bestandteilen jeglicher weiteren Begründungsnotwendigkeit von vornherein entzogen. Der Urheber ist als Rechtssubjekt in den Mittelpunkt des Schutzrechts zu stellen¹⁴⁰⁶, die Rechte am Werk sind ihm grundsätzlich vollumfänglich zuzuordnen.

Diese Grundphilosophie strahlt auf die positivrechtliche Ausgestaltung des Urheberrechts aus. Der Gesetzgeber hat dem Urheber das Urheberrecht zu gewähren; seine Entscheidungsfreiheit, sein Handlungsspielraum, beschränkt sich auf eine Ausgestaltungsbefugnis. Auch hierbei sind dem Gesetzgeber indes enge Grenzen gesetzt. So kommt eine Unübertragbarkeit des Urheberrechts nicht in Betracht, da das Persönlichkeitsrecht untrennbar mit dem Eigentumsrecht verbunden und als solches nicht übertragbar ist. Eine Dominanz des ideellen Schutzbestandteils über die Verwendungsbefugnis ist damit rechtsphilosophisch vorbestimmt¹⁴⁰⁷. Gleichmaßen wie die Gewähr eines persönlichkeitsrechtlichen Schutzes ist zudem ein umfassendes Verwertungsrecht des Urhebers anzuerkennen. Der Gesetzgeber ist vor diesem Hintergrund also gehalten, das Urheberrecht als ein reines, auf die Interessen des Urhebers ausgerichtetes Individualrecht auszugestalten. Dies spiegelt sich an den konzeptionellen Grundprinzipien des deutschen Urheberrechtsgesetzes wider.

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit eine solche Fundierung des Urheberrechts, mit den hiernach gebotenen Konsequenzen, den Realitäten des heutigen Werkschaffens und der -verwertung noch Rechnung trägt. Erfüllt ein so ausgerichtetes Schutzrecht noch die ihm zukommende Funktion¹⁴⁰⁸ und ist der naturrechtliche Grundansatz tatsächlich in allen Bereichen des Schutzes zwingend?

Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Der hinter der rechtsphilosophischen Fundierung erkennbare Idealtypus des Urhebers, der aus idealistischen Motiven heraus schafft und sich selbst verwertet, ist heute eher eine Ausnahmeerscheinung¹⁴⁰⁹. In den weitaus meisten Fällen werden die Urheber-, vielmehr die Verwertungsrechte von der Verwertungsindustrie ausgeübt, die gleichsam die Wertschöpfung des Wer-

1406 In seinem Immaterialgüterrecht, Band I, 1. Auflage, S. 390 führt *Troller* aus, dass das Werk sich nicht durch die Seinsweise des ästhetischen Gegenstandes, also die künstlerische Formgebung, sondern durch die Seinsweise des objektivierten Geistes, auszeichne. Hieraus kann man zwei Schlüsse ziehen: Zum einen sieht *Troller* den Schutzgegenstand des Urheberrechts als ein metaphysisches, ungreifbares und rein urheberbezogenes Erzeugnis geistiger Tätigkeit, der sich allein in ästhetischen Geisteswerken findet und zum anderen verkörpert für *Troller* der Geist des Urhebers den Mittelpunkt des urheberrechtlichen Schutzes.

1407 Die Unübertragbarkeit wäre aus Sicht der zweiten Säule des Begründungsansatzes, der Theorie vom geistigen Eigentum (vgl. oben, Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.A.1.a), im Übrigen nicht geboten. Im Gegenteil schränkt die Unübertragbarkeit den aus der Lehre des geistigen Eigentums fließenden Gedanken, dass der Eigentümer frei über das Recht verfügen können soll, eher ein.

1408 Vgl. zu den Funktionsbegriffen, oben, Fn. 3.

1409 Vgl. sogleich unten, Teil 3, Kapitel 2, Punkt II.A). *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (992).

kes erwirtschaften¹⁴¹⁰. Ein alleiniger Fokus auf die Interessen des Urhebers greift damit zu kurz.

Ebenso wenig scheint die undifferenzierte Annahme, das urheberrechtliche Schutzobjekt sei stets ein „persönliches“ Werk, an dem ideelle Interessen bestehen, die es rechtfertigen, das gesamte Schutzrecht hieran auszurichten, den heutigen Umständen des modernen Werkschaffens Rechnung zu tragen. In der heutigen Massenproduktion von kreativen Leistungen aller Art, v. a. der Alltagsschöpfungen im digitalen Bereich, spielen derlei Interessen – wenn überhaupt – nur noch eine untergeordnete Rolle¹⁴¹¹. Aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen, der vorherrschend funktional-wirtschaftlichen Bestimmung der Erzeugnisse und dem zunehmend arbeitsteiligen Arbeitsumfeld besteht für die Schöpfung persönlicher Werke im hier verstandenen Sinne¹⁴¹² häufig kein Raum. Unabhängig von der Frage, ob man einen naturrechtlich geprägten, rechtsphilosophischen Begründungsansatz im Übrigen befürworten würde, kann dieser mithin für weite Bereiche des heutigen Schutzbereichs keine Legitimationswirkung mehr entfalten¹⁴¹³. Dessen Grundannahmen sind auf das moderne Werkschaffen zumeist nicht mehr übertragbar. Die mangelnde Differenziertheit und die monopolare Ausrichtung der urheberrechtlichen Fundierung hat damit zur Folge, dass das Recht in eine Legitimationskrise geraten ist¹⁴¹⁴. Die führt, wie im Folgenden auszuführen sein wird¹⁴¹⁵, nicht nur zu theoretischen Defiziten, sondern wirkt sich auch auf den Bereich der Gesetzgebung und Rechtsanwendung negativ aus.

1410 *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (992).

1411 So wiederum auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (993).

1412 Siehe hierzu oben, Fn. 397.

1413 *Dietz* in FG *Schricker*, S. 1 (6 und 16).

1414 Vgl. *Strömholm*, GRUR 1989, S. 15 ff.; ders. GRUR Int. 1996, S. 529 ff.; ähnlich *Wandtke*, UFITA 123 (1993), S. 5 (5); *Pahud*, S. 44 ff.; *Schack*, Rdnr. 1230; *Rigamonti*, S. 151). Diese Erkenntnis drängt sich geradezu auf, wenn man die Massenerzeugung kreativer Leistungen in „Denkfabriken“ an der Theorie *Hartmanns* zum Werk als einem Gegenstand „objektivierten Geistes“ misst.

1415 Siehe sogleich unter Punkt II.

B) Exkurs: Indizien zur Kategorisierung von Geistesgütern als „persönlich“ oder „unpersönlich“

Es wurde vorstehend erläutert, dass es v. a. den „unpersönlichen“ (rein technisch-funktionalen) Werken an einer theoretischen Fundierung fehlt. Will man die so entstandene (Teil-)Legitimationskrise überwinden, bedürfte es eines multipolaren Begründungsansatzes, der idealer Weise auch für solche geistigen Erzeugnisse eine Legitimationswirkung entfaltet. Um dies zu realisieren, ist jedoch zunächst zu untersuchen, was unpersönliche Werke auszeichnet und wie diese von persönlichen Werken unterschieden werden können¹⁴¹⁶.

Im Zentrum solcher Überlegungen muss zunächst die grundsätzliche Unterscheidung von persönlichen und unpersönlichen Werken stehen. Wie bereits erläutert wurde, basiert diese auf dem Aspekt der inneren Verbundenheit zwischen Urheber und Werk¹⁴¹⁷.

Um eine abstrakte Beurteilung dieser Unterscheidung realisieren zu können, empfiehlt es sich, Faktoren zu ermitteln, die objektiv erkennbar sind und die für oder wider eine (konkret vorhandene oder mögliche) „Personalisierung“ von Geistesgütern sprechen können, und andere Faktoren, die derartige Rückschlüsse nicht zulassen, auszuschließen.

1) Faktoren ohne Indizwirkung für die Abgrenzung zwischen persönlichen und unpersönlichen Geistesschöpfungen

Keine Aussagekraft hat zunächst die Art der Festlegung des Werkes. Ob ein Tagebuch auf dem Computer in Bits und Bytes geschrieben wird oder auf Papier in Form flüssiger Tinte, ändert an dessen persönlichkeitsbezogenen Merkmalen nichts. Auch aus der zur Herstellung des Produkts aufgewendeten Geistestätigkeit lassen sich keine Rückschlüsse ziehen. Auch unpersönliche Schutzgüter des geltenden Urheberrechts beruhen auf derartiger Arbeit und können mitunter geistige Höchstleistungen darstellen.

1416 Die Abgrenzung zwischen persönlichen und unpersönlichen Werken ist schließlich auch im Hinblick auf die hier letztlich angestrebte konzeptionelle Differenzierung zwischen ideellen und materiellen Aperten des Werkschutzes (s. u. Teil 4) von herausragender Bedeutung.

1417 Siehe oben, Fn. 397.

2) Faktoren mit Indizwirkung für die Abgrenzung zwischen persönlichen und unpersönlichen Geistesschöpfungen

Ein wichtiger Aspekt, der generell gegen die Möglichkeit eines prägenden Einflusses der Schöpferpersönlichkeit auf die Geistesschöpfung spricht, ist die Zweckgebundenheit. Vor allem digitale Werke sind häufig in hohem Maße auf die Erfüllung eines ganz bestimmten, meist technisch dominierten Zwecks ausgerichtet. Dies gilt besonders für Computerprogramme¹⁴¹⁸ und Datenbanken. Um deren Wertschöpfung realisieren zu können, müssen diese in einem technischen Sinne funktionieren. Die individuelle Besonderheit solcher „technischer Werke“ zeichnet sich damit v. a. dadurch aus, dass in ihnen die zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren technischen Möglichkeiten bei der Umsetzung einer Aufgabenstellung optimal umgesetzt wurden. Man könnte sagen, dass die Leistung des Schöpfers technisch-funktionaler Werke maßgeblich auf dem Wissen des Urhebers und nicht auf dessen Kreativität beruht¹⁴¹⁹.

Dies verdeutlicht z. B. die Tatsache, dass bei solchen Werken nicht die ästhetische Wirkung¹⁴²⁰ die gewählte Verkörperungsform bestimmt, sondern deren Zweck¹⁴²¹ oder Funktion¹⁴²². Mit einer an praktischen Bedürfnissen ausgerichteten Zweckorientierung wird regelmäßig der Umstand einhergehen, dass die Schutzanforderungen der Berechtigten ausschließlich in effektiver Vermarktung, optimaler

1418 Siehe hierzu schon oben, Teil 2, Punkt II.D).

1419 Wobei die Erkenntnis nicht sehr viel weiter hilft, da Kreativität durchaus auf Wissen zurückzuführen sein kann.

1420 „Ästhetik“ wird hier im Sinne eines „Ansprechens der menschlichen Sinne“ verstanden.

1421 Im Folgenden soll eher von einer „Funktion“ oder einer „technischen Funktion“ als Indiz für die mangelnde Personenbezogenheit eines Werkes die Rede sein. Der Begriff „Zweck“ ist in Bezug auf die Beschreibung des hiermit angesprochenen Indizes mehrdeutig. Auch schöngeistige Werke haben einen „Zweck“, nämlich der Anregung des Geistes oder dem ästhetischen Empfinden der Rezipienten zu dienen. Dies ist hingegen nicht gemeint, wenn im Folgenden von „Funktion“ oder „Zweck“ die Rede ist. Vielmehr sind nur solche Zwecke bei der Bemessung der Unterschiede in Bezug auf die Personalisierung eines Werkes von Bedeutung, aus denen sich Bindungen für die Gestaltung ergeben, die – genauer gesagt – die „Zweckgebundenheit“ des Werkes beschreiben. Wie sich am Beispiel des Kommentars oder der Kritik im Vergleich zu der Berichterstattung zeigt, unterliegen solche Sprachwerke auch einem bestimmten Zweck, der darin liegt, die Ansicht des Autors zu einer bestimmten Thematik in Form der Sprache anderen zu vermitteln. Dennoch wird man im hier verstandenen Sinne noch nicht unbedingt (jedenfalls nicht ohne Hinzuziehung weiterer Faktoren) von einem „zweckgebundenen“ Werk ausgehen dürfen. Genau genommen liegt auch hier der Zweck nämlich darin, den Geist des Rezipienten anzuregen und diesen möglicherweise von der Richtigkeit der eigenen Auffassung zu überzeugen. Der Definition des „Zwecks“ im hier verstandenen Sinne kommen die Begriffe „Gebrauchszweck“ oder „Nutzwert“ eher nahe.

1422 Diese kann zwar mittels besonderen Know-hows, nicht aber durch spezielle gestalterische Fähigkeit perfektioniert werden.

wirtschaftlicher Verwertbarkeit und Verkehrsfähigkeit, also rein ökonomischen Faktoren liegen. Der Schutz der persönlichen Verbundenheit zum Werk tritt demgegenüber in den Hintergrund. Entsprechend werden persönliche Bindungen zwischen Schutzobjekt und -subjekt entweder nicht bestehen oder jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielen. Auch bei der Bewertung solcher Werke im Rechtsverkehr treten mithin Aspekte wie eine „persönliche Prägung“ gegenüber rein objektbezogenen Faktoren wie Perfektion, Funktionsfähigkeit und technischer Raffinesse zurück. Damit ist indiziert, dass die persönliche Individualität in diesem Bereich nur eine untergeordnete Rolle spielt, mithin wenig Einfluss auf die Werkerstellung spielt.

Dies lässt sich an einigen Beispielen belegen: Zweckfreie Sprachwerke wie Gedichte unterliegen einer elementaren Beeinflussung durch Psyche und individuelle Eigenschaften ihres Autors. Sie lassen oft Rückschlüsse auf die Gemütslage des Schreibenden zu, unterliegen messbar individuellen Gestaltungsmustern und sind nicht selten dem Ausdruck persönlicher Eigenheiten verschrieben¹⁴²³. Hierdurch zeichnen sich solche Werke wiederum aus. Derartige Faktoren wären bei einem zweckgebundenen Text, etwa einem Zeitungsbericht, eher hinderlich. Hier herrscht die Vermittlung einer Information im Wege objektiver Presseberichterstattung vor, eine Funktion, die der Einflussnahme persönlicher Eigenschaften zumeist wenig Raum lässt.

Hohe Zweckgebundenheit, wie sie v. a. im Rahmen der kulturindustriellen Massenfertigung häufig anzutreffen ist, bedeutet daneben auch, dass die Person des Urhebers weder die Formgebung noch die Wertbemessung des Erzeugnisses wesentlich beeinflusst. Dieser ist dann austauschbar, wenn es nicht darauf ankommt, wer das Werk geschaffen hat, sondern allein, inwiefern dies seine Funktion erfüllen kann¹⁴²⁴. Das Erzeugnis ist gewissermaßen ein Werk (da urheberrechtlich geschützt) ohne Urheber¹⁴²⁵. Man könnte sogar sagen, dass die Individualität einer Schöpfung, entgegen dem durch die Bedeutung dieses Kriteriums für den Urheberrechtsschutz vermittelten Bild, eher hinderlich sein wird. Je mehr individuelle Einflüsse in ein „Gebrauchsschutzgut“ (etwa ein Computerprogramm) einfließen, desto weniger perfekt wird es auf die Akzeptanz breiter Käuferschichten abgestimmt sein, desto weniger perfekt wird es möglicherweise funktionieren, desto weniger wird es wirtschaftlich wert sein.

Auch im Bereich des arbeitsteiligen Werkschaffens verliert die individuelle Einflussnahme der einzelnen Schöpferpersönlichkeit an Bedeutung. Sog. Kollektivwer-

1423 Eingehend zur Frage der persönlichen Beziehungen zwischen Urheber und Werk *Peukert*, Die psychologische Dimension des *Droit Moral* in Reh binder (Hrsg.): Die psychologische Dimension des Urheberrechts, S. 113 ff.

1424 Vgl. *Schack*, ZUM 1990, S. 59 (60).

1425 Vgl. zu dem auch im Bereich der Kunst seit einiger Zeit zu beobachtenden Phänomen der „Entpersönlichung“ *Kotsiris*, UFITA 119 (1992), S. 5 (17 f.).

ke, die unter Mitwirkung einer Vielzahl von Personen entstanden sind¹⁴²⁶, enthalten – je nach Maßgeblichkeit des Einzelbeitrages – u. U. nur sehr geringe personenbezogene Elemente. Denkbar sind im Extremfall solche Konstellationen, wo das Arbeitsergebnis durch unbewusstes, jedenfalls unplanmäßiges Zusammenspiel zwischen vielen Personen entsteht¹⁴²⁷. Es ist zu bezweifeln, dass das personenbezogene Merkmal der Individualität als maßgebliches Schutzkriterium bei Auftrags- und Arbeitnehmerwerken die ontologische Wirklichkeit solcher Schöpfungen widerspiegelt. Gleiches gilt für Arbeitnehmerschöpfungen, bei denen die Möglichkeit, persönliche Eigenheiten einzubringen, um das Maß geschmälert ist, in dem der Arbeitgeber von seinem Direktionsrecht¹⁴²⁸ Gebrauch macht und dem Urheber Anweisungen zur Formgebung erteilt.

In all diesen Fällen indiziert eine zunehmende Gebundenheit des Schöpfers eine abnehmende Bedeutung individueller Einflussnahme des Schöpfers. Man könnte sagen, je höher das Maß der Bindung an äußere Faktoren, desto geringer ist der individuelle Gestaltungsspielraum bei der Werkschöpfung, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass es sich um ein unpersönliches Werk handelt¹⁴²⁹. Man könnte – um dieser Erkenntnis einen Namen zu geben – aus diesen positiven und negativen Faktoren einen „Personalisierungsquotienten“ bilden, mit dem beschrieben werden kann, inwiefern der Einfluss von Individualität auf eine Werkart generell denkbar und – aus ideellen oder materiellen¹⁴³⁰ Interessen – gewünscht sein wird¹⁴³¹. Daneben scheint es möglich, mit diesem Wert auch den „Persönlichkeitsgrad“ von bestimmten Werken¹⁴³² zu bemessen. Zur Verdeutlichung mögen die folgenden Beispiele dienen.

Angestellte Journalisten etwa werden bei der Ausarbeitung von Zeitschriftenbeiträgen in der Formgebung relativ frei sein¹⁴³³. Die Aufgabenstellung lässt dabei sehr

1426 So auch *Frey*, UFITA 98 (1984), S. 53 (59).

1427 Kritisch in Bezug auf die Vereinbarkeit der Naturrechtslehre mit solchen Werkformen auch *Pahud*, S. 44 ff.

1428 Siehe hierzu oben, Fn. 671. Für die Ausübung des Direktionsrechts gilt § 315 BGB, vgl hierzu *Palandt/Grüneberg*, § 315, Rdnr. 1 ff. (Beispiele in Rdnr. 8).

1429 So auch *Peukert*, Die psychologische Dimension des *Droit Moral* in Reh binder (Hrsg.): Die psychologische Dimension des Urheberrechts, S. 113. (144), der seine – im Ergebnis mit der hier aufgestellten Theorie übereinstimmende – These mit Argumenten aus der empirischen Psychologie untermauert. Siehe hierzu bereits oben, Fn. 802.

1430 Z. B. kann die Individualität, etwa bei bekannten Künstlern, als positiver wertbildender Faktor wirken.

1431 Der „Personalisierungsquotient“ kann natürlich aufgrund der häufig variierenden Bedeutung und Aussagekraft einzelner Faktoren nicht wie eine naturwissenschaftliche Berechnungsformel verstanden werden, die jederzeit zu einheitlichen, exakten Ergebnissen führen würde. Vgl. dagegen die Vorschläge zur Skalierung bei Vergleichen von Werken im Hinblick auf deren Individualität bei *Hartmann*, UFITA 122 (1993), S. 57 (74 f.).

1432 So benannt nach *Kotsiris*, UFITA 119 (1992), S. 5 ff. (insbes. 21 ff.).

1433 Dies gilt trotz der redaktionellen Überarbeitung und Anpassung.

unterschiedliche Freiräume. Geht man von einem Bericht aus, bestimmen die wiederzugebenden Tatsachen sowie die angesprochene Zielgruppe die Möglichkeit persönliche Eigenheiten einzubringen¹⁴³⁴. Bei einem Kommentar sind die Vorgaben weniger rigide. Hier sollen gerade persönliche Eigenheiten des Autors (z. B. dessen Ansicht) durch gestalterische Mittel zum Ausdruck gebracht werden. Das schöpferische Mittel bei der Formgebung ist die Sprache¹⁴³⁵, die ein sehr großes Spektrum möglicher Individualitätseinfaltung lässt. Geht man davon aus, dass vor allem literarische Sprachwerke durch den Einfluss persönlicher Eigenheiten geprägt werden, wird die Wahrscheinlichkeit von zufälligen Doppelschöpfungen so groß sein wie die Geburt „weißer Raben“¹⁴³⁶.

Dagegen ist der Personalisierungsquotient bei Erzeugnissen von angestellten Programmierern wesentlich geringer. Bestimmt der Arbeitgeber die Aufgabenstellung, die im Allgemeinen in der Lösung einer datenverarbeitungstechnischen Problemstellung liegen wird, verbleibt bei der Umsetzung kaum Möglichkeit, persönliche Eigenheiten einzubringen, mit anderen Worten: der Gestaltungsspielraum wird stark eingeschränkt¹⁴³⁷.

Werke, deren Personalisierungsquotient unterdurchschnittlich ist, unterscheiden sich von persönlichen Werken dadurch, dass sie ihre Existenzberechtigung, ihren Wert und ihre Schutzbedürftigkeit nicht aus der Tatsache ihres bloßen Daseins ziehen, sondern aus den praktisch orientierten Anforderungen ihres sozialen und faktischen Umfelds¹⁴³⁸. Man könnte – in der Terminologie der psychologischen Motivationsforschung – sagen, dass derartige Vorgaben und die damit einhergehende Beschränkung des kreativen Gestaltungsspielraums zu einer vorherrschenden „*extrinsischen* Motivation“ des Schöpfers bei Erbringung seiner kreativen Leistung führen, was wiederum gegen enge persönliche Beziehungen zum Werk spricht¹⁴³⁹.

Ein wesentlicher Punkt der vorangegangenen Überlegungen sei noch einmal hervorgehoben. Reduziert man die Schutzbegründung entsprechend der abweichenden Seinsmäßigkeit von unpersönlichen Werken auf den eigentumsrechtlichen Aspekt des Urheberrechts, wird sich herausstellen, dass die Personalisierung auch diesbe-

1434 So wird ein Börsenbericht wegen der hier besonders gefragten Sachlichkeit weniger Freiräume lassen als ein Bericht über eine Kunstausstellung.

1435 Wobei auch hier noch Unterschiede entstehen können, wenn besondere Fachterminologie gefragt ist.

1436 Dieses *Oxymorons* bedient sich *Schricker* in FS *Steindorff*, S. 14437 (1443); ders. Anmerkung zum BGH-Urteil „Ein bisschen Frieden“, GRUR 1988, S. 812 (815 f.).

1437 Aufschlussreich insoweit *Balzert*, Lehrbuch der Software Technik, -Software-Entwicklung, S. 929 ff. Nicht die individuelle, sondern die deutliche und unkomplizierte Kodifizierung sei bei Software ein Qualitätsmerkmal, heißt es hier.

1438 In diese Richtung argumentiert auch *Kotsiris*, UFITA 119 (1992), S. 5 (21 ff.).

1439 Siehe *Peukert*, Die psychologische Dimension des *Droit Moral* in Reh binder (Hrsg.): Die psychologische Dimension des Urheberrechts, S. 113 (139 ff.) und S. 144 (siehe hierzu oben, Fn. 802).

züglich unbeachtlich bleibt. Solche Schutzgüter zeichnen sich nämlich dadurch aus, dass das persönliche Element keinen wertbildenden oder sonst vermögensrechtlich relevanten Faktor darstellt. Die Umsetzung dieses Gedankens wird durch die Erkenntnis belegt, dass bei solchen Werken im Allgemeinen der Wert von der Nennung des Urhebernamentens unbeeinflusst bleibt.

C) Zwischenergebnis

An den genannten Beispielen, denen andere folgen könnten, zeigt sich, dass die naturrechtliche Begründung des Urheberrechts eben nicht (mehr) die von *Hubmann* und *Troller* hervorgehobene ontologische Wirklichkeit von einem Gutteil an heutzutage geschützten Leistungen widerspiegelt. Der Antagonismus zwischen der konzeptionellen Ausrichtung des Schutzrechts und dessen tatsächlicher Funktion tritt häufig bei Werken auf, die nach den oben angestellten Überlegungen einen niedrigen Personalisierungsquotienten aufweisen. Je niedriger der Personalisierungsquotient ausfällt, desto geringer werden im Einzel- oder Generalfall auch die Übereinstimmungen zwischen geltendem Urheberrechtsgedanken und Schutzgegenstand zu bemessen sein.

Neben den Fällen, in denen solche Diskrepanzen auftreten, dürfen jedoch Werkarten mit potenziell hohem Personalisierungsquotienten nicht vernachlässigt werden. Klassische Werkformen werden häufig erheblich durch persönliche Eigenheiten der Schöpfer beeinflusst, was sich dahingehend auswirkt, dass hier oft die Individualität des Urhebers maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung nimmt und dabei einen wesentlichen wertbildenden Faktor bildet. Dies gilt sowohl für die Literatur und Kunst als auch für die Musik und die Wissenschaft. Auch in diesem Bereich variiert die potenzielle Maßgeblichkeit persönlicher Eigenheiten sehr stark. So ist das literarische Arbeitsergebnis im Zweifel individueller als das wissenschaftliche, da es bei Letzterem wiederum mehr auf die Aussagekraft des Ergebnisses als auf dessen Individualität ankommt. Dennoch spielt die Autorenschaft hier eine elementare Rolle, der relativ geringe Einsatz persönlicher Faktoren bei der Schöpfung wird durch ein hohes Maß an persönlicher Affinität ausgeglichen.

Ergebnis ist, dass die Bedeutung von ideellen, persönlichkeitsrechtlichen Interessen am Werk erheblich variiert. Dies spricht dafür, zwischen unpersönlichen und persönlichen Schutzgegenständen auch in Bezug auf die Begründung und die Rechtfertigung des Rechts zu differenzieren, was zur Folge haben müsste, dass in Bezug auf den von der Naturrechtslehre abgekehrten Teil des Urheberrechtsschutzes auch konzeptionelle Änderungen des urheberrechtlichen Leitbildes erfolgen müssten.

Die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung vermag zu unterstreichen, dass der abnehmenden Bedeutung persönlichkeitsrechtlicher Belange an unpersönlichen Werken die Tatsache gegenüber steht, dass persönliche Werke verstärkten Schutz dieser Interessen benötigen, wenn diese in digitaler Form verkörpert sind¹⁴⁴⁰. Die Verwendung von Digitaltechnik führt zu einem erhöhten Schutzbedürfnis der persönlichkeitsrechtlichen Belange besonders in Bezug auf die Werkintegrität. Jeder einzelne Werkteil kann hier unter Anwendung von leicht handhabbaren Mitteln extrahiert und verändert oder – aufgrund des einheitlichen Formates der Daten (Bits) – ohne Weiteres in anderen Produkten verwendet werden¹⁴⁴¹. Sollten also persönlichkeitsrechtlich relevante, ideelle Belange am Werk bestehen, sind diese im digitalen Bereich besonders gefährdet.

Es zeigt sich hieran deutlich, dass das Differenzierungsbedürfnis nicht für eine fundamentale Abkehr vom naturrechtlichen Begründungsansatz im Urheberrecht allgemein spricht. Ganz im Gegenteil. Durch die Differenzierung sollen dem Rechtsschutz vielmehr weitere Legitimationsgesichtspunkte hinzugefügt werden. Auf diese Weise könnte einerseits eine Legitimation für das „moderne urheberrechtliche Schutzgut“ geschaffen, auf der anderen Seite jedoch dem klassischen Schutzgut wieder zu seiner traditionellen – und potenziell sicherlich nicht generell unzutreffenden – Legitimation zurück verholfen werden¹⁴⁴². Dietz äußert sich zur Anpassungsbedürftigkeit des Urheberrechts wie folgt¹⁴⁴³:

„All diese dem Urheberschutz zugrunde liegenden, völkerrechtlich und verfassungsrechtlich abgestützten Wertentscheidungen und die erwähnten Programmsätze des Urheberrechtsgesetzes selbst können trotz aller notwendigen Weiterentwicklung des Urheberrechts nicht einfach beiseite geschoben oder als irrelevant betrachtet werden.“¹⁴⁴⁴

Es kann daher nicht behauptet werden, dass naturrechtliche Begründungsansätze heutzutage generell fehl gingen¹⁴⁴⁵. Zumindest aber hat sich ihre Bedeutung als zutreffende Legitimationsgrundlage für den Schutz vom Regel- zum Ausnahmefall

1440 Bedeutend ist diesbezüglich v. a. die Digitalisierung von klassischen Werken. Es kommt bei der Frage nach dem Vorliegen einer inneren Verbundenheit zum Werk grundsätzlich nicht auf die verwendete Technik an.

1441 Vgl. Kreutzer, Entwicklung des Urheberrechts, S. 13.

1442 In den weiteren Ausführungen soll hingegen weniger der Frage nachgegangen werden, ob und inwiefern die naturrechtliche Begründung zur Legitimation klassischer Werke geeignet ist. Vielmehr wird im Fokus der Untersuchung die Frage stehen, an welchen Stellen der monopolare Begründungsansatz u. U. nicht mehr zutreffend ist.

1443 Dietz in FG Schricker, S. 1 (6).

1444 Dietz hat in diesem Zusammenhang (in FG Schricker, S. 3) auch die Frage aufgeworfen: „Sollen die Urheber von Literatur, Wissenschaft und Kunst entsprechend den ehernen Programmsätzen des Urheberrechtsgesetzes (§§ 1, 7 und 11 UrhG) auch in Zukunft als die natürlichen Schöpfer der Werke Schutz für ihre Werke genießen, und zwar sowohl in ihren geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk wie in der Nutzung des Werkes?.“

1445 So aber Rigamonti, S. 127; Pahud, S. 41.

umgekehrt. Etwaige Neuregelungen sollten die traditionellen Wertungen nicht umgehen, sondern aktualisieren, indem sie differenziert und nicht mehr pauschal auf diejenigen Fälle angewendet werden, in denen ihre legitimierende Wirkung sich noch entfalten kann.

II) Praktische Defizite aufgrund der Legitimationskrise des Urheberrechts im Bereich unpersönlicher Werke

Die monopolare naturrechtliche Fundierung des Urheberrechts führt in der Praxis zu unterschiedlichen Schwierigkeiten, die im Folgenden aufgezeigt werden sollen.

A) Einfluss des naturrechtlichen Begründungsansatzes auf die Gesetzgebung

Die Besonderheit einer naturrechtlichen Begründung liegt darin, dass diese – soweit sie konsequent beachtet wird – dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Schutzkonzepts rigide Vorgaben erteilt und ihn in seinem Ermessensspielraum einschränkt¹⁴⁴⁶. Die theoretische Fundierung wird, soweit sie nicht ihrerseits fortentwickelt wird, zum Hemmschuh für die Anpassung des Rechts insgesamt.

Dies trifft auf die naturrechtliche Fundierung des Urheberrechts im besonderen Maße zu, da diese auf persönlichkeitsrechtlichen (also ideellen) Erwägungen basiert, die auf die materielle Komponente des Rechts ausstrahlen. Durch die Annahme, dass der materielle und der ideelle Bestandteil des Urheberrechts einer einheitlichen, monopolaren Begründung unterliegen, kommt es im Bereich des Schutzes von unpersönlichen Werken unweigerlich zu Friktionen, da diese hier – obgleich eine reine Leerformel¹⁴⁴⁷ – ungerechtfertigte Bindungen hervorruft.

Diese Problematik realisiert sich z. B. bei der Ausgestaltung der Schranken des Urheberrechts. Selbst wenn bei unpersönlichen, rein technisch-funktionalen Werken eine Hervorhebung und Stärkung der Interessen Dritter, also der Ausgleichsfunktion des Urheberrechts, u. U. angemessen wäre, bleibt dies doch bei Zugrundelegung einer einheitlichen naturrechtlichen Fundierung verwehrt. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Schutzgütern ist auf dieser Basis nur sehr begrenzt möglich; eine Einbeziehung der Ausgleichsfunktion in die grundsätzlichen Zielbestimmungen

1446 Dies wurde oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2.b.bb.(4).(a) festgestellt. Zur Unflexibilität des Naturrechts gegenüber Veränderungen siehe die Ausführungen von *Rigamonti*, S. 96, der auf die Lehre *Hubmanns* Bezug nimmt.

1447 Gleicher Ansicht *Dietz* in *FG Schricker*, S. 16, 21 f.